Ordnung für die Benützung des volkskundlichen Instituts

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde**

Band (Jahr): **27 (1937)**

Heft 1

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

wie dort ist es nicht gelungen: die Böschung ist zu steil und der Garten kam ganz in die Tiefe zu liegen. Aber diese Versunkenheit ist von eigenartigem, romantischem Reiz. Ein gewölbter Gang führt durch die Substruktionen des Rheinflügels abwärts, und über hölzerne Treppen in einem Vorbau gelangt man auf die untere Terrasse. Steinerne Stufen führen von da bis zum Strom hinab.

Ordnung
für die Benützung des volkskundlichen Instituts.

I. Allgemeines.

1. Das volkskundliche Institut der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde im Augustinerhof, Basel, besteht:
   A. Aus der Bibliothek der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde.
   B. Aus der Eduard Hoffmann-Krayer-Stiftung.
   C. Aus den handschriftlichen Sammlungen, nämlich:
      a) Volksliederarchiv.
      b) Haus- und Siedlungsforschung.
      c) Sammlung Aberglauben (Depositum Bächtold).
      d) Sammlung Volksmedizin.
      e) Kollektaneen Hoffmann-Krayer.
      f) Sammlung der Enquête über die Schweizer. Volkskunde.
2. Das Institut ist das ganze Jahr geöffnet, ausgenommen während der Feiertage, einer 14-tägigen Revisionszeit und den Ferien des Sekretärs.
3. Das Institut ist Erwachsenen ohne weiteres, Schülern nur mit besonderer Erlaubnis des Obmanns zugänglich.
4. Für wissenschaftliche Forschung können vom Obmann besondere Arbeitsplätze zugewiesen werden.

   Allen Interessenten stehen zur Benützung im Lesezimmer die Handbibliothek und die aufliegenden Zeitschriften ohne weiteres, die übrigen Bibliotheksbestände auf Bestellung zur Verfügung.
5. Alle Benützer sind zu sorgfältiger Behandlung der Bücher verpflichtet. Beschmutzte, beschädigte oder verlorene Bücher sind zu ersetzen oder zu vergüten.
6. Für die Benützung der handschriftlichen Sammlungen ist die Erlaubnis des Obmanns resp. des betr. Abteilungsvorstehers nötig. Das Recht der Verwendung und Veröffentlichung behält sich die Gesellschaft vor.

II. Lesezimmer.

1. Das Lesezimmer ist geöffnet:
   a) für Mitglieder der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde:
   Dienstag, Mittwoch, Freitag 8—12 Uhr und 2—6 Uhr,
   Samstag . . . . . 8—12 Uhr und 2—5 Uhr.
   b) für jedermann:
   Dienstag, Mittwoch . . . . . 2—6 Uhr,
   Samstag . . . . . 2—5 Uhr.

   Zugang zu andern Zeiten kann der Obmann gestatten.
   (Über den Zugang für Studenten werden besondere Bestimmungen aufgestellt.)
2. Jeder Besucher hat sich in das aufliegende Besucherbuch einzutragen.
3. Die Benützung der im Lesezimmer aufgestellten Handbibliothek und der aufliegenden Zeitschriften ist jedem Besucher ohne weiteres gestattet. Die Bücher sind sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch wieder an ihren Ort zu stellen. Beschmutzte oder beschädigte Exemplare sind zu ersetzen oder zu vergüten.
4. Andere Bücher sind mittels Bestellscheins zu bestellen. Der Zutritt zu den Bibliotheksräumen ist untersagt.
5. Rauchen und laute Unterhaltung sind verboten.

III. Ausleihe.

1. Bücher werden an Mitglieder der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde ohne weiteres, an Nichtmitglieder nur mit Erlaubnis des Obmanns ausgeliehen.
2. Für jedes Werk ist ein besonderer Leihzettel auszufüllen.
3. Es werden nicht mehr als sechs Bände gleichzeitig an denselben Benützer ausgeliehen.
4. Die Leihfrist beträgt drei Wochen. Längere Leihfristen können nur vom Obmann bewilligt werden. Dieser kann auch Bücher vor Ablauf der Leihfrist zurückverlangen.
5. Werden Bücher nach auswärts ausgeliehen, so hat der Besteller die Portoauslagen zu tragen. Bestellscheine sind gleichzeitig mit der Bestellung oder sofort nach Empfang der Sendung einzusenden.

Maskenkrieger und Knaben im Schwabenkriege von 1499.

H. G. Wackernagel, Basel.

Nicht bloß durch verhältnismäßig wenige Feldzüge und Schlachten, sondern ebenso durch unzählige kleine Aktionen — durch Raub- und Rachezüge — sind die Kriege der alten Eidgenossen ausgetragen worden. Im großen und ganzen widmet die Geschichtsschreibung solch kleineren Aktionen nur geringe Aufmerksamkeit. Vom